**MASSNAHMENKATALOG SELBSTREINIGUNG [[1]](#footnote-1)**

**zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit**

**durch die ÖBB-Infrastruktur AG**

# Einleitung

Dieser Maßnahmenkatalog ist für jene Unternehmer zu beachten bzw von diesen auszufüllen, bei welchen ein Ausschlussgrund gemäß Punkt *3* der ʺErklärung zur beruflichen Zuverlässigkeit“ vorliegt. Sollten diese Unternehmer Selbstreinigungsmaßnahmen getroffen haben, sind insbesondere die in Punkt *4* vorgesehenen Formblätter zu verwenden und die dort vorgesehenen Angaben zu erstatten.

Die Auftraggeberin wird sich bei der Prüfung der Zuverlässigkeit und insbesondere bei der Prüfung von Maßnahmen nach § 249 iVm 254 BVergG 2018 (in der Folge "Selbstreinigungsmaßnahmen") an diesem Maßnahmenkatalog orientieren und nach dessen Festlegungen vorgehen.

# Prüfung der Zuverlässigkeit

## Prüfung von Ausschlussgründen und Selbstreinigungsmaßnahmen

Die Auftraggeberin wird die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen im Einklang mit § 249 iVm § 254 Abs 1 durchführen. Liegt gegen einen Unternehmer ein Ausschlussgrund vor, so gilt der Unternehmer dennoch als beruflich zuverlässig im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens, sofern er Selbstreinigungsmaßnahmen setzt, die als hinreichend im Sinne der nachfolgenden Festlegungen zu qualifizieren sind. Sind Selbstreinigungsmaßnahmen notwendig, hat der Unternehmer diesen Maßnahmenkatalog in Punkt *4* vollständig auszufüllen sowie die entsprechenden Nachweise bereits mit dem Angebot (in zweistufigen Verfahren mit dem Teilnahmeantrag, bei Prüfsystemen mit dem Antrag auf Aufnahme) abzugeben.

Kommt die Auftraggeberin zum Ergebnis, dass die vom Unternehmer gemachten Angaben nicht ausreichen, um die Selbstreinigungsmaßnahmen endgültig beurteilen zu können oder die wiederhergestellte Zuverlässigkeit des Unternehmers zu belegen, wird die Auftraggeberin entsprechende Unterlagen vom Unternehmer nachfordern. Werden die angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht oder sind sie unvollständig bzw nicht geeignet, die gesetzten Maßnahmen nachzuweisen, wird der betreffende Unternehmer vom Vergabeverfahren ausgeschlossen bzw. dessen Angebot aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden. Selbiges gilt, wenn die gesetzten und dargelegten Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die wiederhergestellte berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers darzutun. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass die von ihr unter Punkt *3* zum jeweiligen Ausschlusstatbestand festgelegten Nachweise – entsprechend den dort näher genannten Anforderungen – jedenfalls geeignet sind, die Durchführung von Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen. Die festgelegten Nachweise sind dabei derart gereiht, dass die Auftraggeberin den vorher gereihten Nachweis als stärker als den jeweils nachgereihten Nachweis beurteilt und dem vorher gereihten Nachweis daher einen höheren Beweiswert beimisst (in absteigender Reihenfolge von oben nach unten). Sollte der Unternehmer andere als die festgelegten Nachweise vorlegen, trägt der Unternehmer das Risiko, dass die vorgelegten Nachweise von der Auftraggeberin als nicht geeignet beurteilt werden. Dabei stellt die Auftraggeberin umso höhere Anforderungen an die Nachweise, je gravierender der Verstoß des Unternehmers war. Eine bloße Eigenerklärung des Unternehmens gilt grundsätzlich als nicht geeignet, eine entsprechende Maßnahme zu belegen; eine Eigenerklärung wird daher nur in Ausnahmefällen und nur dann, wenn im Einzelfall keine andere Möglichkeit zum Nachweis besteht, als hinreichender Nachweis im Sinne dieser Bestimmungen anerkannt.

Gelangt die Auftraggeberin im Rahmen der Prüfung der vom Unternehmer übermittelten Unterlagen zu der Ansicht, dass die gesetzten Maßnahmen ausreichend sind, um die (wiederhergestellte) berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers zu belegen, hat dies zur Folge, dass der Unternehmer trotz (vormaligen) Vorliegens eines Ausschlussgrundes als zuverlässig angesehen und sein Angebot nicht mangels beruflicher Zuverlässigkeit ausgeschieden bzw der Teilnahmeantrag weiter berücksichtigt wird bzw eine Aufnahme in das Prüfsystem erfolgen kann.

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass ihrer Ansicht nach bei einigen Ausschlussgründen eine Selbstreinigung von vornherein nicht möglich ist. Dies betrifft § 249 Abs 2 Z 1 und Z 2[[2]](#footnote-2), Z 6 und Z 7 sowie Z 9 und Z 10[[3]](#footnote-3). Sofern der Unternehmer für diese Ausschlussgründe eine Selbstreinigung behauptet und versucht darzulegen, erfolgt dies wie die Beteiligung am Vergabeverfahren auf alleiniges Risiko des Unternehmers.

Eine Selbstreinigung kommt daher ausschließlich bei folgenden Ausschlussgründen in Betracht:

* Begehung einer "Katalogstraftat" (Abs 1)
* Abreden mit anderen Unternehmern (Abs 2 Z 3)
* Schwere berufliche Verfehlung (Abs 2 Z 4)
* Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Abgaben (Abs 2 Z 5)
* Erhebliche oder dauerhafte Mängel im Rahmen eines früheren Auftrags (Abs 2 Z 8)

# Erforderliche Angaben des Unternehmers und vorzulegende Nachweise

|  |
| --- |
| Sachverhaltsdarstellung (siehe Punkt *4* Formblätter) |
| * **Vollständige, detaillierte und wahrheitsgetreue Sachverhaltsdarstellung** unter Darlegung sämtlicher Tatsachen und Umstände, die zu der Verwirklichung des Ausschlussgrundes geführt haben
* **ggf detaillierte Schadensaufstellung bzw Begründung,** weshalb eine solche (noch) nicht erfolgen kann (diesfalls ist die Schadenshöhe dennoch weitestgehend zu konkretisieren)
* **Angaben zu den involvierten Personen** (es sind nicht nur unmittelbare "Täter" zu nennen, sondern ist auch auf etwaiges Kontrollversagen, Aufsichtspflichtverletzungen etc. einzugehen)
* Benennung allfälliger **Ermittlungs- bzw Gerichtsverfahren** (inklusive Angaben zu den wesentlichen Verfahrensabläufen und zur Zusammenarbeit mit den Behörden)
 |

|  |
| --- |
| getroffene MaSSnahmen (siehe Punkt *4* Formblätter) |
| * Vollständige, detaillierte und wahrheitsgetreue **Darstellung sämtlicher (Selbstreinigungs-)Maßnahmen**, die getroffen wurden
* Erläuterung bzw Prognose hinsichtlich **der Effektivität dieser Maßnahmen**, um eine Wiederholung der Verwirklichung des Ausschlusstatbestandes wirksam zu verhindern
* Es muss sich um **konkrete Maßnahmen** handeln, **die objektivierbar und überprüfbar sind**
 |

Die aus Sicht der Auftraggeberin geeigneten Nachweise werden in der Folge je Ausschlusstatbestand – getrennt nach den einzelnen Ausschlusstatbeständen – angeführt.

|  |
| --- |
| vorzulegende nachweise bei vorliegen des ausschlussgrundes des Abs 1**"Katalogstraftaten"***Der Sektorenauftraggeber hat – unbeschadet des Abs 6 – einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der Sektorenauftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Unternehmers hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a StGB), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat. Der Sektorenauftraggeber hat einen Unternehmer, der keine natürliche Person ist, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn die Voraussetzung des ersten Satzes in Bezug auf eine Person erfüllt ist, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers ist oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat.* |
| **Zum Nachweis der Schadenswiedergutmachung**[[4]](#footnote-4)* Überweisungsbelege über die vollständige Bezahlung der verhängten Geldstrafe **oder**
* schriftliche Bestätigung des/der Geschädigten/Gläubiger über die Schadenswiedergutmachung **oder**
* schriftliche und verbindliche Rückzahlungsvereinbarung mit dem/den Geschädigten/Gläubiger(n) **oder**
* schriftliche Anerkenntniserklärung (bei ungewisser Höhe: dem Grunde nach)**[[5]](#footnote-5)** **oder**
* Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO (bei ungewisser Höhe).

Sofern kein Schaden entstanden ist bzw denkmöglich nicht entstehen kann/konnte sowie bei nicht substantiierten und/oder unbegründeten Schadenersatzforderungen hat der Unternehmer dies entsprechend zu erläutern. |
| **Zum Nachweis der aktiven Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden*** Jedenfalls eine schriftliche Darstellung über die konkrete Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden **und**
* Kopien der entsprechenden Teile der Ermittlungs- und/oder Gerichtsakten, jedoch nur soweit aus diesen die aktive Zusammenarbeit des Unternehmens hervorgeht (ggf. Vernehmungsprotokolle, Stellungnahmen, Urteil oder Erkenntnis der/s zuständigen Gerichts/Behörde) **und/oder**
* Erklärungen/Bestätigungen von seitens der zuständigen Behörden mit der Sache betrauten Personen **und/oder**
* Bekanntgabe der Geschäftszahlen von allfälligen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren (Staatsanwaltschaft, Strafgericht).
 |
| **Zum Nachweis der Setzung der effektiven Maßnahmen*** **Jedenfalls** Nachweis über die Entlassung/Kündigung/Abberufung bzw Entzug der Prokura der Person/en, welche das Fehlverhalten gesetzt hat/haben (Kündigungsschreiben, Versetzung, Weisung, Firmenbuchauszug, Gesellschafterbeschluss etc) bzw nachvollziehbare Begründung, warum von derartigen Maßnahmen abgesehen wurde (zB da ansonsten keine aktive Mitarbeit der betroffenen Personen bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu erwarten gewesen wäre) **und**
* **Jedenfalls** Nachweis der Einführung eines Compliance Management Systems (CMS) im Unternehmen (zB Zertifizierung gemäß ISO 19600, ÖNORM 192050, ISO 37001 oder vergleichbarer Regelwerke, Vorlage eines firmeninternen Compliance-Handbuchs, Nachweis Bestellung Compliance Manager/Officer bzw dessen Bestätigung, Nachweis Einführung CMS-Software, Nachweis Einführung Whistleblower-System/Hotline) **oder**

bei bereits vorhandenem Compliance Management System: Nachweis der Überarbeitung und Zertifizierung nach ISO 19600, ÖNORM 192050, ISO 37001 oder vergleichbarer Regelwerke, Nachweis des Ausbaus des CMS, Nachweis von Maßnahmen, die über die Maßnahmen in den genannten Regelwerken hinausgehen (bspw Bestätigung durch externen Compliance Manager/Officer) **und ggf.*** Nachweis der Durchführung von Mitarbeiterschulungen (Vorlage von Schulungsunterlagen samt Teilnehmerlisten, ggf Bestätigung von externen Schulungsleitern) **und/oder**
* Einführung technischer Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vergehen **und/oder**
* Schaffung zusätzlicher Kontrollinstanzen **und/oder**
* Nachweis über die Erlassung interner Dienstanweisung(en) über Verhaltensregeln und Abläufe zur Vermeidung von zukünftigen Gesetzesverstößen.
 |

|  |
| --- |
| vorzulegende nachweise bei vorliegen des ausschlussgrundes der z 3**Nachteilige Abreden***Der Sektorenauftraggeber kann[[6]](#footnote-6) – unbeschadet der Abs 4 bis 6 – einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Sektorenauftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Unternehmer mit anderen Unternehmern für den Sektorenauftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen.* |
| **Zum Nachweis der Schadenswiedergutmachung[[7]](#footnote-7)*** Überweisungsbelege über die vollständige Bezahlung der verhängten Geldstrafe **oder**
* schriftliche Bestätigung des/der Geschädigten/Gläubiger über die Schadenswiedergutmachung **oder**
* schriftliche und verbindliche Rückzahlungsvereinbarung mit dem/den Geschädigten/Gläubiger(n) **oder**
* schriftliche Anerkenntniserklärung (bei ungewisser Höhe: dem Grunde nach)[[8]](#footnote-8) **oder**
* Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO (bei ungewisser Höhe).

Sofern kein Schaden entstanden ist bzw denkmöglich nicht entstehen kann/konnte sowie bei nicht substantiierten und/oder unbegründeten Schadenersatzforderungen hat der Unternehmer dies entsprechend zu erläutern. |
| **Zum Nachweis der aktiven Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden*** **Jedenfalls** eine schriftliche Darstellung über die konkrete Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden **und**
* Kopien der entsprechenden Teile der Ermittlungs- und/oder Gerichtsakten, jedoch nur soweit aus diesen die aktive Zusammenarbeit des Unternehmens hervorgeht (ggf. Vernehmungsprotokolle, Stellungnahmen, Urteil oder Erkenntnis der/s zuständigen Gerichts/Behörde) **und/oder**
* Erklärungen/Bestätigungen von seitens der zuständigen Behörden mit der Sache betrauten Personen **und/oder**
* Bekanntgabe der Geschäftszahlen von allfälligen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren (Staatsanwaltschaft, Strafgericht).
 |
| **Zum Nachweis der Setzung der effektiven Maßnahmen*** **Jedenfalls** Nachweis über die Entlassung/Kündigung/Abberufung bzw Entzug der Prokura der Person/en, welche das Fehlverhalten gesetzt hat/haben (Kündigungsschreiben, Versetzung, Weisung, Firmenbuchauszug, Gesellschafterbeschluss etc) bzw nachvollziehbare Begründung, warum von derartigen Maßnahmen abgesehen wurde (zB da ansonsten keine aktive Mitarbeit der betroffenen Personen bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu erwarten gewesen wäre) **und**
* **Jedenfalls** Nachweis der Einführung eines Compliance Management Systems (CMS) im Unternehmen (zB Zertifizierung gemäß ISO 19600, ÖNORM 192050, ISO 37001 oder vergleichbarer Regelwerke, Vorlage eines firmeninternen Compliance-Handbuchs, Nachweis Bestellung Compliance Manager/Officer bzw dessen Bestätigung, Nachweis Einführung CMS-Software, Nachweis Einführung Whistleblower-System/Hotline) **oder**

bei bereits vorhandenem Compliance Management System: Nachweis der Überarbeitung und Zertifizierung nach ISO 19600, ÖNORM 192050, ISO 37001 oder vergleichbarer Regelwerke, Nachweis des Ausbaus des CMS, Nachweis von Maßnahmen, die über die Maßnahmen in den genannten Regelwerken hinausgehen **und ggf.*** Nachweis der Durchführung von Mitarbeiterschulungen (Vorlage von Schulungsunterlagen samt Teilnehmerlisten, ggf Bestätigung von externen Schulungsleitern) **und/oder**
* Einführung technischer Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vergehen **und/oder**
* Schaffung zusätzlicher Kontrollinstanzen **und/oder**
* Nachweis über die Erlassung interner Dienstanweisung(en) über Verhaltensregeln und Abläufe zur Vermeidung von zukünftigen Gesetzesverstößen.
 |

|  |
| --- |
| vorzulegende nachweise bei vorliegen des ausschlussgrundes der z 4**Schwere berufliche Verfehlung***Der Sektorenauftraggeber kann[[9]](#footnote-9) – unbeschadet der Abs 4 bis 6 – einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes, begangen hat, die vom Sektorenauftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen wurde.**Dieser Tatbestand umfasst auch Verstöße gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG).* |
| **Zum Nachweis der Schadenswiedergutmachung[[10]](#footnote-10)*** Überweisungsbelege über die vollständige Bezahlung der verhängten Geldstrafe (zB bei Verstößen gegen AuslBG oder LSD-BG) **oder**
* schriftliche Bestätigung des/der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde über die vollständige Bezahlung der verhängten Geldstrafe **oder**
* schriftliche Bestätigung des/der Geschädigten/Gläubiger über die Schadenswiedergutmachung **oder**
* schriftliche und verbindliche Rückzahlungsvereinbarung mit dem/den Geschädigten/Gläubiger(n) **oder**
* schriftliche Anerkenntniserklärung (bei ungewisser Höhe: dem Grunde nach)[[11]](#footnote-11) **oder**
* Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO (bei ungewisser Höhe).

Sofern kein Schaden entstanden ist bzw denkmöglich nicht entstehen kann/konnte sowie bei nicht substantiierten und/oder unbegründeten Schadenersatzforderungen hat der Unternehmer dies entsprechend zu erläutern. |
| **Zum Nachweis der aktiven Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden*** **Jedenfalls** eine schriftliche Darstellung über die konkrete Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden **und**
* Kopien der entsprechenden Teile der Ermittlungs- und/oder Gerichtsakten, jedoch nur soweit aus diesen die aktive Zusammenarbeit des Unternehmens hervorgeht (ggf. Vernehmungsprotokolle, Stellungnahmen, Urteil oder Erkenntnis der/s zuständigen Gerichts/Behörde) **und/oder**
* Erklärungen/Bestätigungen von seitens der zuständigen Behörden mit der Sache betrauten Personen **und/oder**
* Bekanntgabe der Geschäftszahlen von allfälligen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren (Staatsanwaltschaft, Strafgericht).
 |
| **Zum Nachweis der Setzung der effektiven Maßnahmen*** **Jedenfalls** Nachweis über die Entlassung/Kündigung/Abberufung bzw Entzug der Prokura der Person/en, welche das Fehlverhalten gesetzt hat/haben (Kündigungsschreiben, Versetzung, Weisung, Firmenbuchauszug, Gesellschafterbeschluss etc) bzw nachvollziehbare Begründung, warum von derartigen Maßnahmen abgesehen wurde (zB da ansonsten keine aktive Mitarbeit der betroffenen Personen bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu erwarten gewesen wäre) **und**
* **Jedenfalls** Nachweis der Einführung eines Compliance Management Systems (CMS) im Unternehmen (zB Zertifizierung gemäß ISO 19600, ÖNORM 192050, ISO 37001 oder vergleichbarer Regelwerke, Vorlage eines firmeninternen Compliance-Handbuchs, Nachweis Bestellung Compliance Manager/Officer bzw dessen Bestätigung, Nachweis Einführung CMS-Software, Nachweis Einführung Whistleblower-System/Hotline) **oder**

Bei bereits vorhandenem Compliance Management System: Nachweis der Überarbeitung und Zertifizierung nach ISO 19600, ÖNORM 192050, ISO 37001 oder vergleichbarer Regelwerke, Nachweis des Ausbaus des CMS, Nachweis von Maßnahmen, die über die Maßnahmen in den genannten Regelwerken hinausgehen (bspw Bestätigung durch externen Compliance Manager/Officer) **und ggf.*** Nachweis der Durchführung von Mitarbeiterschulungen (Vorlage von Schulungsunterlagen samt Teilnehmerlisten, ggf Bestätigung von externen Schulungsleitern) **und/oder**
* Einführung technischer Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vergehen **und/oder**
* Schaffung zusätzlicher Kontrollinstanzen **und/oder**
* – sofern bisher keiner bestellt war – Bestellung eines verantwortlichen Beauftragen gemäß § 9 Abs 2 VStG, ggf am jeweiligen Ort an dem die Verfehlung begangen wurde (zB Zweigniederlassung) **und/oder**

Nachweis über die Erlassung interner Dienstanweisung(en) über Verhaltensregeln und Abläufe zur Vermeidung von zukünftigen Gesetzesverstößen. |

|  |
| --- |
| vorzulegende nachweise bei vorliegen des ausschlussgrundes der z 5[[12]](#footnote-12)**Nichtentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern und Abgaben***Der Sektorenauftraggeber kann[[13]](#footnote-13) – unbeschadet der Abs 4 bis 6 – einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, nicht erfüllt hat und dies*1. *durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, festgestellt wurde, oder*
2. durch den Sektorenauftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde.
 |
| **Zum Nachweis der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern und Abgaben*** Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt **oder**
* Rückstandsbescheinigung des Finanzamts **oder**
* verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Entrichtung der fälligen Sozialversicherungsbeträge, Abgaben und Steuern, inklusive etwaiger Zinsen und Strafzahlungen (zB Ratenvereinbarung) **oder**
* ggf Erklärung der jeweiligen Sozialversicherungseinrichtung, Steuer- oder Abgabenbehörde.
 |

|  |
| --- |
| vorzulegende nachweise bei vorliegen des ausschlussgrundes der z 8[[14]](#footnote-14)**Erhebliche oder dauerhafte Mängel bei früheren Aufträgen***Der Sektorenauftraggeber kann[[15]](#footnote-15) – unbeschadet der Abs 4 bis 6 – einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Unternehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben.* |
| **Zum Nachweis der Schadenswiedergutmachung**[[16]](#footnote-16)* Überweisungsbelege über die vollständige Schadenswiedergutmachung **oder**
* schriftliche Bestätigung des/der Geschädigten/Gläubiger über die Erfüllung von Gewährleistungs-/ Mängelbehebungspflichten oder
* schriftliche und verbindliche Rückzahlungsvereinbarung mit dem/den Geschädigten/Gläubiger(n) **oder**
* schriftliche Anerkenntniserklärung (bei ungewisser Höhe: dem Grunde nach)[[17]](#footnote-17) **oder**
* Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO (bei ungewisser Höhe).

Sofern kein Schaden entstanden ist bzw denkmöglich nicht entstehen kann/konnte sowie bei nicht substantiierten und/oder unbegründeten Schadenersatzforderungen hat der Unternehmer dies entsprechend zu erläutern. |
| **Zum Nachweis der aktiven Zusammenarbeit mit dem früheren Auftraggeber bzw ggf den Ermittlungsbehörden*** Erklärung des Auftraggebers, dessen Auftrag mangelhaft erfüllt wurde (inkl. Lieferungsausfall oder Leistungsausfall), dass eine entsprechende Kompensation erfolgt ist, ggf samt Angaben zur aktiven Zusammenarbeit mit dem früheren Auftraggeber **und/oder**
* Bekanntgabe der Geschäftszahlen von allfälligen Gerichtsverfahren (Beweissicherungsverfahren, Zivilverfahren), gegebenenfalls auch die Vorlage des Urteils des zuständigen Gerichts, jedoch nur soweit aus diesen die aktive Zusammenarbeit des Unternehmens hervorgeht **und/oder**

Protokolle von Vergleichsgesprächen mit dem Auftraggeber, dessen Auftrag mangelhaft bzw. nicht gehörig erfüllt wurde, jedoch nur soweit aus diesen die aktive Zusammenarbeit des Unternehmens hervorgeht. |
| **Zum Nachweis der Setzung der effektiven Maßnahmen*** Nachweis zur Einführung eines Qualitätsmanagements-Systems **und/oder**
* konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden Verfehlungen zu verhindern. Die Maßnahmen werden von der Auftraggeberin im Einzelfall geprüft.
 |

# Formblätter

|  |
| --- |
| **Sachverhaltsdarstellung**(inkl. Angaben zur Schadenswiedergutmachung und aktiver Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden)[[18]](#footnote-18) |

|  |
| --- |
| Sachverhaltsdarstellung |
| * Vollständige, detaillierte und wahrheitsgetreue Sachverhaltsdarstellung
* Darlegung sämtlicher Tatsachen und Umstände, die zu der Verwirklichung des Ausschlussgrundes geführt haben, inklusive detaillierter Schadensaufstellung bzw Begründung weshalb eine solche (noch) nicht erfolgen kann
* Angaben zu den involvierten Personen (es sind nicht nur unmittelbare "Täter" zu nennen, sondern es ist auch auf Kontrollversagen, Aufsichtspflichtverletzungen etc einzugehen)
* Beschreibung allfälliger Ermittlungs- bzw Gerichtsverfahren (inklusive Angaben zur Zusammenarbeit mit den Behörden)
 |
|       |

|  |
| --- |
| **Getroffene Maßnahmen**[[19]](#footnote-19) |

|  |
| --- |
| Darstellung getroffener Maßnahmen |
| * Vollständige, detaillierte und wahrheitsgetreue Darstellung sämtlicher Maßnahmen, die getroffen wurden;
* Erläuterung, wie diese Maßnahmen eine Wiederholung der Verwirklichung des Ausschlussgrundes verhindern sollen;
* Die Maßnahmen müssen konkret, objektivierbar und überprüfbar sein.
 |
|       |

|  |
| --- |
| **Nachweise**[[20]](#footnote-20)bitte die Nachweise anführen, bezeichnen (bspw Nachweis 1, Nachweis 2 etc) und die Nachweise als nummerierte Kopien beilegen |
|       |

Ich (wir) erkläre(n) hiemit, dass die obenstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und dass die getroffenen Maßnahmen objektivierbar, überprüfbar sowie geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen bzw Verfehlungen zu verhindern. Ich (Wir) bin (sind) mir (uns) bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Ausschluss aus dem gegenständlichen und auch zukünftigen Vergabeverfahren (vgl § 254 Abs 5 BVergG 2018) führen können.

|  |
| --- |
| **rechtsgültige Unterschrift [[21]](#footnote-21)**     ,      Datum, Name(n) des/der Unterfertigenden in Blockbuchstaben |

1. Stand 19.05.2020 [↑](#footnote-ref-1)
2. Allerdings kann die Auftraggeberin von einem Ausschluss nach diesen Bestimmungen Abstand nehmen, wenn die Leistungsfähigkeit des Unternehmers für die Durchführung des Auftrags ausreicht (§ 249 Abs 4 BVergG 2018). [↑](#footnote-ref-2)
3. Die beiden letztgenannten Ausschlussgründe betreffen das konkrete Vergabeverfahren, weshalb auch hier eine Selbstreinigung nicht in Frage kommt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Sofern die Schadenshöhe feststeht, ist einer der in den ersten vier Aufzählungspunkten genannten Nachweise zu erbringen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Sofern dem Grunde nach unstreitig berechtigte Schadenersatzforderungen vorliegen, ist ein Anerkenntnis dem Grunde nach jedenfalls ausreichend. [↑](#footnote-ref-5)
6. Öffentliche Sektorenauftraggeber sind bei Vorliegen dieses Ausschlussgrundes grundsätzlich zum Ausschluss des Unternehmers verpflichtet (vgl § 249 Abs 3 BVergG 2018). [↑](#footnote-ref-6)
7. Sofern die Schadenshöhe feststeht, ist einer der in den ersten vier Aufzählungspunkten genannten Nachweise zu erbringen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Sofern dem Grunde nach unstreitig berechtigte Schadenersatzforderungen vorliegen, ist ein Anerkenntnis dem Grunde nach jedenfalls ausreichend. [↑](#footnote-ref-8)
9. Öffentliche Sektorenauftraggeber sind bei Vorliegen dieses Ausschlussgrundes grundsätzlich zum Ausschluss des Unternehmers verpflichtet (vgl § 249 Abs 3 BVergG 2018). [↑](#footnote-ref-9)
10. Sofern die Schadenshöhe feststeht, ist einer der in den ersten fünf Aufzählungspunkten genannten Nachweise zu erbringen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Sofern dem Grunde nach unstreitig berechtigte Schadenersatzforderungen vorliegen, ist ein Anerkenntnis dem Grunde nach jedenfalls ausreichend. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Selbstreinigung im Rahmen dieses Ausschlusstatbestandes ist in § 249 Abs 5 BVergG 2018 selbst vorgegeben, weshalb die angeführten Nachweise von der Auftraggeberin jedenfalls als geeignet akzeptiert werden. [↑](#footnote-ref-12)
13. Öffentliche Sektorenauftraggeber sind bei Vorliegen dieses Ausschlussgrundes grundsätzlich zum Ausschluss des Unternehmers verpflichtet (vgl § 249 Abs 3 BVergG 2018). [↑](#footnote-ref-13)
14. Die angeführten Nachweise werden von der Auftraggeberin jedenfalls als geeignet akzeptiert. [↑](#footnote-ref-14)
15. Öffentliche Sektorenauftraggeber sind bei Vorliegen dieses Ausschlussgrundes grundsätzlich zum Ausschluss des Unternehmers verpflichtet (vgl § 249 Abs 3 BVergG 2018). [↑](#footnote-ref-15)
16. Sofern die Schadenshöhe feststeht, ist einer der in den ersten vier Aufzählungspunkten genannten Nachweise zu erbringen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Sofern dem Grunde nach unstreitig berechtigte Schadenersatzforderungen vorliegen, ist ein Anerkenntnis dem Grunde nach jedenfalls ausreichend. [↑](#footnote-ref-17)
18. Eine Sachverhaltsdarstellung kann bei der Erfüllung des Tatbestandes der Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Abgaben gemäß § 249 Abs 2 Z 5 BVergG entfallen. [↑](#footnote-ref-18)
19. Die Angabe von Maßnahmen kann bei der Erfüllung des Tatbestandes der Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Abgaben und Steuern gemäß § 249 Abs 2 Z 5 BVergG entfallen. [↑](#footnote-ref-19)
20. Zu den geeigneten Nachweisen siehe oben Punkt *3*. [↑](#footnote-ref-20)
21. Wird das Angebot elektronisch über die Plattform ProVia eingereicht und sind dessen Bestandteile durch sicheres Verketten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, muss das gegenständliche Dokument nicht zusätzlich unterschrieben werden. [↑](#footnote-ref-21)